

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Humanernährung (M.Sc.)
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 2012

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Humanernährung (M.Sc.)
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 31. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Prüfungsorganisation	5
§ 6	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	5
§ 7	Zulassung und Anmeldung, Fristen.....	6
§ 8	Wiederholung von Prüfungen	7
§ 9	Bestehen der Masterprüfung	8
§ 10	Übergangsregelungen	9
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	10
Anlage: Modulplan.....		11

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang Humanernährung wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Humanernährung.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf
 - a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
 - b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
 - c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Lese- und Hörverständnis vorausgesetzt und dringend empfohlen.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang Humanernährung.
- (2) Der akademische Grad „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 2 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Humanernährung richtet sich an Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Ernährungswissenschaften, Lebensmittelwissenschaften oder Lebensmitteltechnologie oder in einem verwandten Fach nachweisen.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (3) Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen „Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang Humanernährung“ (Auswahlverfahrenssatzung).

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).
- (2) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 30 LP und des fachgebundenen und/oder freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 60 LP. Die Masterarbeit („*Master thesis*“) hat einen Umfang von 30 LP. Im Wahlpflichtbereich können bis zu 24 LP im Rahmen von Projektmodulen erworben werden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.
- (3) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 6

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertiefenden und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage spezifizierten Module beziehen, und
 - der Masterarbeit.
- (3) Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

§ 7

Zulassung und Anmeldung, Fristen

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 - b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
 - d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden,
 - e) ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf.
- (2) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.
- (3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist,
 - b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.
- (4) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden gem. § 3 Abs. 12 POO durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (6) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.
- (7) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch, wenn er sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zur Prüfung meldet, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. § 9 Abs. 6 bis 8 POO bleibt unberührt.

- (8) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.
- (9) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module im Umfang von mindestens 42 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.
- (10) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (11) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - b) die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.
- (12) Wird die Zulassung abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (13) Erfüllt ein Studierender nach Anmeldung zur Modulprüfung nicht die Prüfungsvoraussetzungen zum angemeldeten Prüfungstermin, erfolgt eine Abmeldung von der Modulprüfung von Amts wegen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 7 Abs. 8 zu erfolgen.
- (2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensation erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat, oder
- die Kompensationsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 4 ausgeschöpft ist, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet worden ist.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Humanernährung der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften gemäß der für sie geltenden Prüfungsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität eingeschrieben sind und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 7 POO angerechnet. Näheres gibt der Prüfungsausschuss gem. § 3 Abs. 12 POO bekannt.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

K. Schellander

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2012, des Eilentscheids des Dekans vom 30. Juli 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang Humanernährung

Veranstaltungsformen: V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, P=Praktikum, E= Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 8 Abs. 13 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-HL-01-P	Chemie und Analytik spezieller Lebensmittel Teil I und Teil II V, Ü	keine	2 Semester/ erstes und zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende eine Übersicht über die physikalisch-chemischen und biochemischen Grundlagen und Prinzipien wesentlicher, grundlegender Lebensmittelanalysenmethoden für bestimmte Lebensmittel und deren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Studierenden kennen die Chemie und Herstellung spezieller Lebensmittel sowie produkt-spezifische Analysemethoden.	keine	Teil I: Klausur Teil II: Klausur (Gewichtung: 1/3 : 2/3).	6
M-HL-02-P	Lebensmittel-chemisches Praktikum P	Bestandene Übung aus Teil I des Moduls M-HL-01-P	1 Semester/ erstes oder zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden lebensmittelchemische Analysemethoden und -verfahren und können selbstständig Lebensmittel chemisch analysieren.	*	Klausur, Bericht (Gewichtung: 1:1)	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorge-sehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-H-03-P	Ernährungs-physiologisches Praktikum P	keine	1 Semester/ erstes oder zweites Semester	Fähigkeit zu eigenständiger laborexperimenteller Arbeit in ernährungsphysiologischen Fragestellungen und Beurteilung der Ergebnisse.	Berichte zu den Versuchen *	Klausur	6
M-H-04-P	Ernährungs-epidemiologie V, S	keine	1 Semester/ erstes oder zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ernährungsepidemiologische Studienergebnisse interpretieren und mögliche Fehlerquellen beurteilen, sie kennen große ernährungsepidemiologische Studien, aktuelle Fragestellungen und Studienergebnisse.	Referat	Klausur	6
M-H-05-P	Ernährungs-physiologie/ Pathophysiologie V, S	keine	1 Semester/ 1. oder 3. bei Beginn SS 2. bei Beginn WS	Erwerb fachlicher Kompetenzen über spezifische ernährungs-physiologische Vorgänge; Fähigkeit zu wissenschaftlicher Präsentation.	Referat	Mündliche Prüfung	6

Fachgebundene Wahlpflichtmodule Wintersemester

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vor-gesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-HL-01	Laborpraktikum Biochemie P, S	keine	1 Semester/ 3. bei Beginn WS 2. bei Beginn SS	Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischer Laborerfahrung als Voraussetzung für eine Masterarbeit im biochemischen Labor.	Protokoll des Praktikums Kurzfassung des Seminarvortrages	Mündliche Prüfung	6
M-L-02-P	Mechanische Verfahrenstechnik V, Ü, S	keine	1 Semester/ 2. bei Beginn SS 1. oder 3. bei Beginn WS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche mechanische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung.	Vorlage des Übungsscheins	Klausur	6
M-L-01-P	Lebensmittel-mikrobiologie und -hygiene V, Ü	keine	1 Semester/ 1. bei Beginn WS 2. bei Beginn SS	Vertiefung theoretischer Grundlagen aus dem Bereich der Mikrobiologie und Hygiene von Lebensmitteln. Vermittlung praktischer Kenntnisse in der mikrobiologischen Analyse von Lebensmitteln, Methodenbewertung, Auswertung und Präsentation von Daten.	*	Klausur, Bericht (Gewichtung: 1:1)	6
M-H-02	Methoden der experimentellen Ernährungsforschung Ü, P	Ableistung des Moduls Ernährung-physiologisches Praktikum	1 Semester/ 3. bei Beginn WS 2. bei Beginn SS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden experimentelle Methoden, z.B. metabolische Bilanzstudien beurteilen, planen und durchführen und deren Ergebnisse evaluieren.	keine	Hausarbeit	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-HL-03	Spezielle Aspekte der Ernährungssicherheit V, Ü	keine	1 Semester/ 1. oder 3. bei Beginn WS 2. bei Beginn SS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden fachliche Kompetenzen im Bereich Ernährungstoxikologie erworben und kennen die Zusammenhänge zwischen überhöhter Zufuhr von Stoffen und gesundheitlichen Konsequenzen.	keine	Mündliche Prüfung	6
M-HL-02	Projektarbeit zur Technik und Nachhaltigkeit lebensmittelverarbeitender Geräte V, S, E	keine	1 Semester/ 3. bei Beginn WS 2. bei Beginn SS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden durch weitgehende Selbsterarbeitung im Rahmen von Projektarbeiten die Technik und ihre Auswirkung auf den Ressourcengebrauch von lebensmittelverarbeitenden Geräten des Privat- und Großhaushalts und können die Nutzung unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung beurteilen. Zusätzlich lernen sie in Projekten zu arbeiten und Projekte zu organisieren.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe und Präsentation (Gewichtung: 1:1)	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vor-gesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-HLT-02	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft V, S	keine	1 Semester/ 3. bei Beginn WS 2. bei Beginn SS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die inhaltlichen organisatorischen und technischen Zusammenhänge im QM sowie deren Anwendung bei der Entwicklung von QM-Systemen erkennen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, den Wandel in Forschung, Entwicklung und Anwendung zu verstehen und zu bewerten, eigenverantwortlich und selbständig das Erlernte in den Kontext von QM-Ansätzen zu setzen und anzuwenden.	Teamarbeit	Klausur	6
M-HLT-01	Bio- und Gentechnologie in der Agrar- und Ernährungswissenschaft V, S, P	keine	1 Semester/ 1. oder 3. bei Beginn WS 2. bei Beginn SS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren der bio- und Gentechnologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren und haben erste praktische Erfahrungen in der Anwendung biotechnischer und molekular-genetischer Verfahren gesammelt.	* Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6
M-H-03	Projekt Praxis 1	keine	2 Semester/ 2. und 3.	Erlernen von forschungs-orientiertem Arbeiten und Denken.	Präsentation mit Kolloquium	Hausarbeit	6

Fachgebundene Wahlpflichtmodule Sommersemester

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vor-gesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-HL-04	Spezielle Lebensmittel-technologie V, S	keine	1 Semester/ 1. oder 3. bei Beginn SS 2. bei Beginn WS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis der wissenschaftlich-technischen Grundlagen ausgewählter Lebensmittel entwickelt und können dieses Wissen auf andere Problemstellungen anwenden.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Klausur	6
M-L-03-P	Thermische Verfahrenstechnik V, Ü, S	keine	1 Semester/ 1. oder 3. bei Beginn SS 2. bei Beginn WS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche thermodynamische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung.	Vorlage des Übungsscheins	Klausur	6
M-HL-06	Messtechnik an Geräten der Lebensmittelverarbeitung V, P, E	keine	1 Semester/ 3. bei Beginn SS 2. bei Beginn WS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wesentlichen Techniken, die zur messtechnischen Erfassung von Geräten zur Lebensmittelverarbeitung im Familien- und Großhaushalt benötigt werden und können diese nach ökonomischen und ökologischen Aspekten objektiv oder vergleichend beurteilen.	* Vorbereitung und Ausarbeitungen zum Praktikum	Klausur	6

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vor-gesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-HL-05	Spezieller Stoffwechsel, Regulations-mechanismen und Nutrigenomik V	keine	1 Semester/ 3. bei Beginn SS 2. bei Beginn WS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein Verständnis für ernährungswissenschaftlich relevante Regulationsmechanismen des Stoffwechsels und der Genexpression.	keine	Mündliche Prüfung	6
M-H-01	Ernährung und Immunsystem V, S	keine	1 Semester/ 3. bei Beginn SS 2. bei Beginn WS	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Wirksamkeit von diätetischen Maßnahmen auf die Immunantwort beurteilen.	keine	Mündliche Prüfung	6
M-H-04	Projekt Praxis 2	keine	2 Semester/ 2. und 3.	Erlernen von forschungs-orientiertem Arbeiten und Denken.	Präsentation mit Kolloquium	Hausarbeit	6

Freier Wahlpflichtbereich

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
	Optionalbereich	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul.	gemäß gewähltem Modul	gemäß gewähltem Modul	6
M-O-01	Scientific Methods of Advanced Research in Technologies V,S	keine	1 Semester/ 2. oder 3.	Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten in technischen Forschungsthemen, die in Verbindung stehen mit lebensmitteltechnologischen, ernährungswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Forschungsbereichen unter Berücksichtigung von verfahrenstechnischen, arbeitswirtschaftlichen sowie Umwelt- und Kosten-Aspekten. Fähigkeit zur Strukturierung und Organisation von Forschungsprojekten, Aufbau von Versuchs- und Messeinrichtungen, Datenverwaltung und statistische Auswertung. Anfertigen von wissenschaftlichen Berichten, Kommunikations- und Präsentationskompetenz in Vortragsform und in der Fachdiskussion.	Vortrag oder schriftliche Modularbeit	Klausur	6

Masterarbeit

Modul-nummer	Modul und Veranstaltungs-formen im Modul	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer und vorgesehene s Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
M-H-401	Masterarbeit	Mindestens 42 LP	1 Semester/ 4. Semester	Selbständige Bearbeitung eines vorgegebenen Problems aus dem Gebiet des Studienganges innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes. Die Bearbeitungsdauer für eine Masterarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.	keine	Masterarbeit	30